

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Abstimmungsordnung für Initiativen

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 27. August 2017

5 Geändert am 26. November 2017

6 Geändert am 26. August 2018

7 Geändert am 22. Juni 2019

8 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen

9 § 2 Schlagworte

10 § 3 Ebenen

11 § 4 Nutzer*inneneinstellungen

12 § 5 Transparente Algorithmen

13 § 6 Fristen

14 § 7 Gründung von Initiativen

15 § 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative

16 § 9 Zugelassene Initiativen

17 § 10 Abstimmung über eine Initiative

18 § 11 Prüfung der Initiative

19 § 12 Moderation des Plenums

20 § 13 Kuratorium

21 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung

22

23 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen

24 (1) Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Bewegter*innen und
25 Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen für das Programm, in die Gründung
26 von Initiativen und in den Entscheidungsprozess, welche Initiativen in das
27 Programm von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG aufgenommen werden. Um dies zu ermöglichen,

28 werden Initiativprozesse über die elektronischen Plattformen Marktplatz und
29 Plenum von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ermöglicht, wobei das Plenum die offizielle
30 Abstimmungsplattform ist.

31 (2) An Initiativen und Abstimmungen teilnehmen dürfen ausschließlich Personen,
32 die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Bewegter*in oder Mitglied sind.

33 (3) Das Starten von Initiativen oder Durchführen von Abstimmungen findet im
34 Plenum statt.

35 (4) Die Bereitstellung des Plenums sowie die Durchführung von Abstimmungen
36 übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

37 **§ 2 Schlagworte**

38 (1) Jeder Initiative wird mindestens ein Schlagwort zugeordnet.

39 (2) Das Prüfungsteam führt eine Liste von Schlagworten. Neue Schlagworte
40 sollten nur zu der Liste hinzugefügt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie
41 regelmäßig verwendet werden.

42 (3) Die Initiator*innen können beim Einbringen ihrer Initiative Schlagworte aus
43 der Liste vorschlagen. Bis zum Beginn der Diskussionsphase können
44 Abstimmungsberechtigte weitere Schlagworte aus der Liste vorschlagen.

45 (4) Das Prüfungsteam entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge,
46 welche Schlagworte der Initiative zugeordnet werden. Die Initiator*innen können
47 die Entscheidung des Prüfungsteams vom Kuratorium prüfen lassen.

48 (5) Nach dem Beginn der Diskussionsphase werden die einer Initiative
49 zugeordneten Schlagworte nicht mehr geändert.

50 **§ 3 Ebenen**

51 (1) Beim Einbringen einer Initiative ordnen die Initiator*innen die Initiative
52 einer Ebene zu.

53 (2) Mögliche Ebenen sind die politischen Einheiten, in denen Gliederungen der
54 Partei gemäß § 7 der Satzung bestehen oder bestehen könnten.

55 (3) Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen,
56 unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen
57 Gliederung der Partei.

58 (4) Aus der Ebene ergibt sich gemäß § 15 (3) der Satzung, für wen die

59 Initiative verpflichtend ist und von wem sie zu vertreten ist.

60 **§ 4 Nutzer*inneneinstellungen**

61 (1) Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr
62 selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis gebracht
63 werden.

64 (2) Abstimmungsberechtigte können ihre Einstellungen zur Frauenquote und zur
65 Quote für Vielfalt selbstständig und ohne Nachweis ändern.

66 **§ 5 Transparente Algorithmen**

67 (1) Algorithmen des Plenums, die politische Relevanz haben, werden auf der
68 Homepage von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht und erläutert.

69 **§ 6 Fristen**

70 (1) Beginn und Ende von Fristen in dieser Abstimmungsordnung bestimmen sich
71 gemäß § 187 bzw. § 188 BGB.

72 **§ 7 Gründung von Initiativen**

73 (1) Eine Initiative kann von drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese
74 Personen sind die sogenannten Initiator*innen für die Initiative. Eine Person
75 darf für nicht mehr als fünf gegründete Initiativen Initiator*in sein, die
76 noch nicht zur Abstimmung zugelassen sind. Die Initiator*innen müssen beim
77 Einreichen den Initiativen-Fragebogen ausfüllen sowie Mitglied oder Beweg*in
78 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

79 Wenn ein*e Initiator*in nach Gründung als Initiator*in zurücktritt oder auf
80 Basis der Satzung ausgeschlossen wird, sind die beiden verbliebenen
81 Initiator*innen verpflichtet, eine neue Initiator*in zu bestimmen. Wird nicht
82 innerhalb von vier Wochen eine neue Initiator*in bestimmt, wird die Initiative
83 aufgelöst.

84 (2) Damit mehrere Initiativen zu dem gleichen Gegenstand nicht zu Widersprüchen
85 im Parteiprogramm führen, kann eine Initiative, die das gleiche Thema behandelt
86 wie eine bereits gegründete Initiative, von dem Prüfungsteam nach § 11 Absatz
87 (7) als Alternativvorschlag zur Basisinitiative, als so genannte Varianten-
88 Initiative zugelassen werden. Die Mehrheit der Initiator*innen einer der beiden
89 betroffenen Initiativen hat das Recht, die Entscheidung von einem Kuratorium
90 prüfen zu lassen.

91 Varianten-Initiativen werden wie normale Initiativen behandelt, es sei denn, es

92 wird nachfolgend etwas anderes festgelegt.

93 (3) Die eingereichte Initiative wird vor der Veröffentlichung im Plenum auf
94 Basis von § 11 vom Prüfungsteam geprüft.

95 (4) Eine im Plenum veröffentlichte Initiative gilt mit der Veröffentlichung
96 als gegründet.

97 **§ 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine** 98 **Initiative**

99 (1) 2 Wochen nach Gründung wird eine Initiative zur Diskussion gestellt, wenn
100 sie das Quorum an abstimmungsberechtigten Personen unter § 8 Absatz (4)
101 erreicht. Sollte eine Initiative nach 6 Monaten das Quorum nicht erreicht haben,
102 gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

103 (2) Die Frist für Varianten-Initiativen kann sich verkürzen. Die Frist für
104 das Erreichen des Quorums endet für die Varianten-Initiative automatisch sieben
105 Tage nachdem die Basisinitiative nach § 9 zugelassen worden ist.

106 (3) Eine abstimmungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den
107 zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als
108 Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum hinterlässt,
109 jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.

110 (4) Am ersten eines Monats wird die Anzahl der Aktiven festgestellt. Das zu
111 erreichende Quorum bezieht sich immer auf die Anzahl der Aktiven am ersten des
112 aktuellen Monats und kann sich dadurch für gegründete Initiativen ändern. Das
113 Quorum für die Zulassung einer gegründeten Initiative zur Diskussion ist:

- 114 - Bis 99 Aktive 10 Personen
- 115 - ab 100 bis 299 Aktive 15 Personen
- 116 - ab 300 bis 599 Aktive 20 Personen
- 117 - ab 600 bis 999 Aktive 30 Personen
- 118 - ab 1000 bis 1999 Aktive 35 Personen
- 119 - ab 2000 bis 4999 Aktive 50 Personen
- 120 - ab 5000 Aktive 1% der Aktiven

121 Wenn das Quorum erreicht wurde, ist dies im Plenum bekannt zu machen und den
122 Initiator*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.

123 **§ 9 Zugelassene Initiativen**

124 (1) An dem Tag, an dem die Voraussetzungen unter § 8 erfüllt wurden, gilt eine
125 Initiative als zur Diskussion zugelassen.

126 (2) Mit dem Tag der Zulassung zur Diskussion beginnt eine dreiwöchige

127 Diskussionsphase.

128 (3) Die Diskussionsphase für eine Varianten-Initiative verkürzt sich um die
129 Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird. Eine Varianten-Initiative, die
130 vor der Basisinitiative zugelassen wird, ruht bis zu dem Tag, an dem die
131 Basisinitiative zugelassen wird.

132 (4) Die Zulassung einer Varianten-Initiative bleibt auch bestehen, wenn die
133 Basisinitiative die Zulassung nicht erhält. Mit dem Tag der Feststellung, dass
134 die Basisinitiative nicht zugelassen wird, beginnt für die Varianten-Initiative
135 die Diskussionsphase.

136 (5) Wenn mehr als zwei Varianten-Initiativen zusätzlich zur Basisinitiative das
137 Quorum erreichen, werden die zwei Varianten-Initiativen zur Diskussion
138 zugelassen, für die in dem Zeitraum nach § 8 die meisten
139 Abstimmungsberechtigten eine Diskussion gewünscht haben. Wird die
140 Basisinitiative nicht zugelassen, können drei Varianten-Initiativen ermittelt
141 und zur Diskussion zugelassen werden.

142 (6) Nach Abschluss der Diskussionsphase folgt eine zweiwöchige
143 Überarbeitungsphase, in der die Initiator*innen die Möglichkeit haben, den
144 Text für die Abstimmung anzupassen. Spätestens zwei Wochen nach der
145 Diskussionsphase muss der finale Text für die Abstimmung eingereicht werden.
146 Der Text für die Abstimmung muss eine abstimbare Aussage enthalten. Im Falle
147 einer Überarbeitung dürfen der ursprüngliche Grundcharakter, die
148 Vereinbarkeit mit den Grundwerten und die Zielsetzung des Anliegens nicht
149 verändert werden. Hierüber entscheidet das Prüfungsteam auf Basis des § 11.

150 (7) Eine Initiative kann, wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies
151 ausdrücklich wünscht, bis zum letzten Tag der Diskussionsphase aufgelöst
152 werden.
153 Wird eine Basisinitiative aufgelöst, sind die Varianten-Initiativen trotzdem
154 zur Abstimmung zu stellen.

155 **§ 10 Abstimmung über eine Initiative**

156 (1) Zwei Wochen nach der Diskussionsphase beginnt mit der Veröffentlichung des
157 Textes, der zur Abstimmung gestellt wird, eine dreiwöchige Abstimmungsphase.
158 Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der Abstimmung möglich.

159 (2) Varianten-Initiativen sind zeitgleich mit der Basisinitiative zu
160 veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.

161 (3) Die Abstimmenden kennzeichnen, ob sie der Forderung der Initiative
162 zustimmen, mit "Ja", "Enthaltung" oder "Nein".

163 (4) Eine Initiative gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen

164 erhalten hat. Andernfalls gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

165 (5) Wenn eine Abstimmung die Wahl zwischen zwei oder drei Vorschlägen von
166 Initiativen zum gleichen Gegenstand ermöglicht, gilt der Vorschlag als
167 angenommen, der mehr Ja- als Nein-Stimmen und gleichzeitig die meisten Ja-
168 Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere
169 Vorschläge gleich, so ist aus diesen der Vorschlag angenommen, der nach Abzug
170 der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich
171 vereinigt. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen nach Abzug der Nein-Stimmen
172 gleich, wird die Abstimmung wiederholt.

173 (6) Nach der Veröffentlichung des Abstimmungstexts und dem Beginn der
174 Abstimmungsphase ist es nicht mehr möglich die Initiative aufzulösen oder den
175 zur Abstimmung gestellten Text zu verändern.

176 (7) Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, entscheidet der Parteitag des
177 zuständigen Gebietsverbands, ob die Forderung der Initiative in dessen Programm
178 aufgenommen wird. Zuständig ist der Gebietsverband der Ebene, der die
179 Initiative zugeordnet ist. Besteht auf dieser Ebene kein Gebietsverband, so ist
180 der nächsthöhere bestehende Gebietsverband zuständig, in dessen Gebiet diese
181 Ebene fällt.

182 **§ 11 Prüfung der Initiative**

183 (1) Zur Prüfung von Initiativen gibt es ein Prüfungsteam, das vom
184 Bundesvorstand bestimmt wird.

185 (2) Der Inhalt der Initiative muss den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
186 entsprechen. Das Prüfungsteam prüft, ob der Inhalt der Initiative den Werten
187 entspricht. Wenn das Prüfungsteam zu dem Schluss kommt, dass die Initiative den
188 Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG widerspricht, hat es das Recht, die Gründung
189 oder die Abstimmung im Plenum zu verweigern.

190 (3) Das Prüfungsteam prüft Initiativen auf Übereinstimmung mit Initiativen,
191 die innerhalb der letzten 6 Monate im Plenum abgelehnt wurden. Kommt das
192 Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine Initiative sich inhaltlich nicht von
193 einer solchen abgelehnten Initiative unterscheidet, kann es die Zulassung zur
194 Gründung oder zur Abstimmung ablehnen.

195 (4) Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob sie programmatische
196 Inhalte im Sinne von § 1 Abs. 1 der Abstimmungsordnung sowie § 3 Abs. 2 und §
197 4 Abs. 4 der Bundessatzung betreffen. Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss,
198 dass eine Initiative nicht das Programm, sondern beispielsweise Verfahren oder
199 Verfasstheit der Partei betrifft, kann es die Zulassung zur Gründung oder zur
200 Abstimmung ablehnen. Bei Initiativen, die sowohl programmatische als auch andere
201 Aspekte haben, soll das Prüfungsteam in seiner Entscheidung berücksichtigen,
202 dass auch die anderen Aspekte wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung der
203 Partei liefern können. Diese sind bei Annahme der Initiative im Plenum als

204 Empfehlungen an den zuständigen Parteitag zu betrachten.

205 (5) Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Gründung
206 oder zur Abstimmung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der Initiative
207 behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den Initiator*innen mit und
208 gibt ihnen Gelegenheit, die Initiative entsprechend zu überarbeiten.

209 (6) Das Prüfungsteam kann darüber hinaus den Initiator*innen Hinweise und
210 Empfehlungen geben, beispielsweise Hinweise auf thematisch verwandte Initiativen
211 oder Empfehlungen zur Klarstellung. Diese unverbindlichen Hinweise und
212 Empfehlungen müssen in der Kommunikation mit den Initiator*innen klar von
213 Einwänden im Rahmen der Prüfung und der Entscheidung über die Zulassung
214 unterschieden werden.

215 (7) Beim Einreichen einer Initiative prüft das Prüfungsteam, ob es zu dem
216 Thema schon eine Initiative gibt. Wenn dies der Fall ist, kann das Prüfungsteam
217 entscheiden, dass die Initiative als Varianten-Initiative gegründet wird.

218 (8) Entscheidungen des Prüfungsteams sind den Initiator*innen schriftlich per
219 Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.

220 (9) Wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies wünscht, kann eine Entscheidung
221 des Prüfungsteams dem Kuratorium nach § 13 zur Prüfung vorgelegt werden. Die
222 Entscheidung des Kuratoriums ist den Initiator*innen schriftlich per Brief oder
223 per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des Kuratoriums ist bindend.

224 (10) Wer eine Initiative einreichen möchte, darf zum Zeitpunkt der Einreichung
225 innerhalb der vergangenen sechs Monate nicht mehr als einmal Initiator*in einer
226 Initiative gewesen sein, deren Gründung oder Zulassung zur Abstimmung abgelehnt
227 wurde.

228 **§ 12 Moderation des Plenums**

229 (1) Zur Betreuung des Plenums gibt es ein Moderationsteam, das vom
230 Bundesvorstand bestimmt wird.

231 (2) Das Moderationsteam stellt sicher, dass auf dem Plenum ein respektvoller
232 Umgang gewahrt bleibt und der Meinungs austausch nicht gestört wird. Verstößt
233 ein*e Teilnehmer*in gegen den Verhaltens-Kodex, der vom Bundesvorstand
234 festgelegt wird, ist das Moderationsteam berechtigt, eine Verwarnung
235 auszusprechen.

236 Wird ein*e Teilnehmer*in dreimal verwarnt, wird sie für die weitere Teilnahme
237 am Plenum ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Recht sich an Abstimmungen
238 zu beteiligen, welches weiter bestehen bleibt. Ein*e Teilnehmer*in, die vom
239 Plenum ausgeschlossen wird, kann eine Prüfung durch das Kuratorium verlangen.

240 **§ 13 Kuratorium**

241 (1) Das Kuratorium besteht aus Personen, die für jeden Fall separat per Los aus
242 der Gesamtheit der Abstimmungsberechtigten (jeweils zur Hälfte Parteimitglieder
243 und Bewegter*innen) ausgewählt werden. Dem Kuratorium wird die Möglichkeit
244 gegeben im Plenum in einem geschützten Bereich über den Vorgang, für den sie
245 ausgewählt wurden, abzustimmen. Dort wird Zugriff auf die notwendigen
246 Informationen zum Vorgang gewährt, einschließlich der Begründung des
247 Moderationsteams und der Stellungnahme derer, die das Kuratorium anrufen.

248 (2) Im ersten Schritt werden dafür 50 Personen eingeladen. Das Kuratorium hat
249 dann fünf Tage Zeit zu entscheiden. Jedes Mitglied kann der Entscheidung der
250 Moderation zustimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.

251 (3) Sollten nach Ablauf der Frist in der Summe weniger als 25 Für- und
252 Gegenstimmen abgegeben worden sein, werden weitere 25 Personen eingeladen und
253 die Frist um fünf Tage verlängert. Bei erneutem Nicht-Erreichen wird dieser
254 Vorgang wiederholt und die Frist ebenso verlängert, aber es braucht keine
255 Mindestbeteiligung mehr, so dass nach spätestens 15 Tagen eine Entscheidung
256 feststeht.

257 (4) Übersteigt die Anzahl der aktiven Teilnehmer*innen im Plenum die Zahl von
258 2.500, werden 100 Personen eingeladen; bei mehr als 5.000 aktiven
259 Teilnehmer*innen im Plenum werden 200 Personen eingeladen. Absatz 3 gilt
260 entsprechend im gleichen Verhältnis zur Zahl der eingeladenen Personen.

261 (5) Damit die Einschätzung der Moderation bestätigt wird, müssen mehr Stimmen
262 der Moderation zustimmen, als Gegenstimmen vorliegen. Enthaltungen werden nicht
263 mitgezählt. Bei Gleichstand gilt die Einschätzung der Moderation als nicht
264 bestätigt.

265 (6) Die Entscheidungen des Kuratoriums sind bindend.

266 **§ 14 Änderung der Abstimmungsordnung**

267 (1) Die Abstimmungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit
268 der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

269 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der
270 Abstimmungsordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase
271 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die
272 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator*innen fungieren die
273 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als
274 doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall
275 werden die vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie
276 bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher
277 Mehrheit.

278 (3) Wenn beschlossene Änderungen an der Abstimmungsordnung eine technische
279 Weiterentwicklung des Plenums erfordern, treten diese Änderungen erst in Kraft,
280 wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die Entwicklung stimmt
281 der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-Team ab – wenn möglich
282 soll der Entwicklungszeitraum 12 Wochen nicht übersteigen.